

Statuten Kultur- und Museumsverein Roggwil

1. Name, Sitz und Zweck des Vereins

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Kultur- und Museumsverein Roggwil" besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Roggwil BE.

Art. 2 Zweck

Der Verein setzt sich zum Ziel, das gesellschaftliche und kulturelle Leben in Roggwil mit seinen Aktivitäten zu beleben und zu bereichern. Zu diesem Zweck organisiert und unterstützt er regelmässig Veranstaltungen im Bereich der Kultur und der Kunst. Ausserdem führt er in Roggwil ein Ortsmuseum.

2. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

Mitglied werden kann jede volljährige natürliche Person und juristische Personen sowie öffentlich rechtliche Körperschaften. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliches oder mündliches Gesuch an den Vorstand. Dieser beschliesst endgültig über die Aufnahme.

Art. 4 Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, sich an die Beschlüsse und Statuten des Vereins zu halten, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliederbeitrag zu bezahlen sowie die Interessen des Vereins zu wahren. Mitglieder unterstützen den Verein bei der Organisation und Durchführung seiner Aktivitäten, insbesondere im Zusammenhang mit dem Betrieb des Museums.

Art. 5 Rechte

An sämtlichen Veranstaltungen des Vereins geniessen die Mitglieder ermässigten Eintritt. Über die Höhe der Ermässigung entscheidet der Vorstand.

Art. 6 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand auf Ende eines Kalenderjahres. Für das laufende Vereinsjahr ist der volle Jahresbeitrag zu leisten.

Art. 7 Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten verletzen, das Ansehen des Vereins schädigen oder den finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstands vom Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist auch aufgrund anderer wichtiger Gründe möglich.

3. Finanzen

Art. 8 Finanzierung

Der Verein finanziert sich aus:

- a) Den Mitgliederbeiträgen
- b) Sponsoren- und Gönnerbeiträgen
- c) Dem Gewinn aus durchgeführten Veranstaltungen
- d) Beiträgen der Gemeinde Roggwil im Rahmen einer Leistungsvereinbarung
- e) Weiteren Beiträgen der öffentlichen Hand

Art. 9 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

4. Organisation

Art. 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

Art. 11 Mitgliederversammlungen

Es findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung pro Jahr statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes einberufen oder wenn sie von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich, unter Angabe von Traktanden, verlangt werden.

Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt 20 Tage vor der Versammlung unter Mitteilung der Traktanden durch den Vorstand mit schriftlicher Einladung an die Mitglieder.

Art. 12 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse – mit Ausnahme der in Artikel 19 beschriebenen Auflösung des Vereins - mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet das die Versammlung führende Vorstandsmitglied per Stichentscheid.

Die Mitgliederversammlung kann nur über Geschäfte Beschluss fassen, die auf der Traktandenliste ausdrücklich aufgeführt sind. Anträge für zusätzliche Traktanden sind dem Vorstand mindestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet einzureichen.

Art. 13 Befugnisse der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt die Behandlung der folgenden Geschäfte:

- Abnahme des Jahresberichts der Präsidentin oder des Präsidenten
- Kenntnisnahme des Revisionsberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Voranschlags
- Behandlung von Anträgen der Mitglieder
- Kenntnisnahme des Jahresprogramms
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Entscheid über die Auflösung des Vereins
- Ausschluss von Mitgliedern

Art. 14 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mind. 5 bis 9 Mitgliedern, mindestens aus:

- a) Der Präsidentin, dem Präsidenten
- b) Der Sekretärin, dem Sekretär
- c) Der Kassierin, dem Kassier
- d) Der Leiterin, dem Leiter des Museums
- e) Der Leiterin, dem Leiter der Programmgruppe

Der Vorstand konstituiert sich selber. Die Zuweisung von Aufgaben an die einzelnen Vorstandsmitglieder wird durch ein Pflichtenheft geregelt, welches der Vorstand erlässt.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit fällt die Präsidentin oder der Präsident bzw. das die Sitzung leitende Vorstandsmitglied den Stichentscheid.

Art. 15 Befugnisse des Vorstands

Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte und ist verantwortlich für die Ausführung der Versammlungsbeschlüsse. Er befasst sich insbesondere auch mit der strategischen Weiterentwicklung und den längerfristigen Projekten des Vereins.

Im Weiteren fallen ihm diejenigen Kompetenzen zu, welche nicht aufgrund der vorliegenden Statuten oder zwingender gesetzlicher Bestimmungen ausschliesslich der Mitgliederversammlung zustehen.

Art. 16 Vertretung

Der Verein wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten gegen aussen vertreten. Diese(r) zeichnet zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien.

Art. 17 Revisionsstelle

Zwei Rechnungsrevisorinnen oder -revisoren werden jeweils für zwei Jahre gewählt und können wiedergewählt werden. Sie prüfen die Buchhaltung sowie die gesamte Rechnungsführung und erstatten der Mitgliederversammlung einmal jährlich schriftlich Bericht.

Art. 18 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

5. Schlussbestimmungen

Art. 19 Auflösung

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ein allfällig vorhandenes Reinvermögen wird Institutionen mit gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen zugeführt.

Art. 20 Inkrafttreten

Die Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 9. Dezember 2009 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt. Am 6. März 2014 wurde der Art. 14 angepasst.